

Österreichischer Aeroclub
Blattgasse 6/1. Stock
1030 Wien
Telefon: +43-1-7150223, Fax: +43-1-7150223-18
Email: sft@aeroclub.at
(ZVR-Zahl 770691831)

Organisationshandbuch (OHB)

des

Österreichischen Aeroclub Kommission FAA Hänge- und Paragleiter Technik

Ausgabe 1 vom 20.12.2007
Revision 0 vom 20.12.2007

Erstellt: Leiter HG / PG Technik (W. Stocker) Datum:	Geprüft: Interne Qualitätssicherung (E. Klug) Datum:	Freigabe: ÖAeC Präsidium Kommission FAA Datum:	Genehmigt: OZB Datum:
--	--	---	---

Definitionen und Abkürzungen in der Vorlage

BHPA	British Hang Gliding and Paragliding Association
CFK	Kohlefaser verstärkter Kunststoff
DHV	Deutscher Hängegleiterverband e. V.
DULV	Deutscher Ultraleichtflugverband e. V.
EN	Europäische Norm
FAA	Kommission für Flugsport Allgemeine Luftfahrt Administration
FFVL	Fédération Française de Vol Libre
GFK	Glasfaser verstärkter Kunststoff
HG	Hängegleiter
HG / PG	Hängegleiter / Paragleiter
HG / PG Technik	Hänge- und Paragleiter Technik
HGMA	Hang Glider Manufacturers Association
LFG	Luftfahrtgesetz
LFZ	Luftfahrzeug
OHB	Organisationshandbuch
OZB	Oberste Zivilluftfahrtbehörde
ÖAeC	Österreichischer Aeroclub
PG	Paragleiter
PPL	Privatpilotenlizenz
SHV	Schweizer Hängegleiterverband
UV	Ultraviolett (Strahlung)
ZLLV	Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerätverordnung
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung

OHB - HG / PG Technik

Inhaltsverzeichnis – Details

Organisationshandbuch (OHB)	1
Definitionen und Abkürzungen in der Vorlage.....	2
OHB - HG / PG Technik	3
Inhaltsverzeichnis – Details	3
Liste der gültigen Seiten.....	5
Verteiler.....	7
Vorwort.....	8
Abschnitt 1 – Organisation	9
Ablauforganisation – Organigramm	9
Allgemein	10
Interne Qualitätssicherung.....	10
HG / PG Technik.....	11
Prüfer und sonstige Berechtigte	11
Prüfer	11
Testpiloten.....	11
Sekretariat HG / PG Technik (Sachbearbeiter).....	12
Musterprüfstelle.....	12
Abschnitt 2 – Personen / Richtlinien / Dienststellen	13
Richtlinien für Technik, Verwaltung und Personen	13
Ausbildungsplan.....	13
Anfangsrichtlinien für die Personen der Besetzungsliste	14
Weiterbildung für die Personen der Besetzungsliste.....	14
Verbindungen.....	15
Abschnitt 3 – Prüfwesen	16
Gliederung	16
Zuständigkeit.....	16
Musterprüfungen	17
Prüfplaketten	17
Ablaufregelung für die Musterprüfung Ablaufdiagramm.....	18
Stück- und Nachprüfungen.....	19
Zweck	19
Lufttüchtigkeit.....	19
Anwendungsbereich	20
Zuständigkeiten	20
Prüfunterlagen.....	20

Beauftragung und Durchführung.....	21
Ort und Zeit	21
Umfang.....	21
Verfahren	21
Vorbereitung.....	21
Prüfung des Luftfahrzeuges und Erstellung eines Prüfberichtes.....	22
Dokumentation	22
Auswertung der Prüfergebnisse	22
Ablaufregelung Stückprüfung - Ablaufdiagramm	23
Ablaufregelung Nachprüfung – Ablaufdiagramm	24
Bewilligung von Entwicklungs-, Herstellungs-, Instandhaltungs- sowie Instandhaltungshilfsbetrieben	25
Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe.....	25
Instandhaltungsbetriebe.....	26
Instandhaltungshilfsbetriebe	26
Anhang 1	27
Besetzungsliste und Funktion.....	27
Beschreibung der Qualifikation.....	28
Anhang 2	36
Formblattsatz	36
Anhang 3	50
Prüfplaketten	50

Liste der gültigen Seiten

Seite	Ausgabe / Revision	Datum
1	1 / 0	20.12.2007
2	1 / 0	20.12.2007
3	1 / 0	20.12.2007
4	1 / 0	20.12.2007
5	1 / 0	20.12.2007
6	1 / 0	20.12.2007
7	1 / 0	20.12.2007
8	1 / 0	20.12.2007
9	1 / 0	20.12.2007
10	1 / 0	20.12.2007
11	1 / 0	20.12.2007
12	1 / 0	20.12.2007
13	1 / 0	20.12.2007
14	1 / 0	20.12.2007
15	1 / 0	20.12.2007
16	1 / 0	20.12.2007
17	1 / 0	20.12.2007
18	1 / 0	20.12.2007
19	1 / 0	20.12.2007
20	1 / 0	20.12.2007
21	1 / 0	20.12.2007
22	1 / 0	20.12.2007
23	1 / 0	20.12.2007
24	1 / 0	20.12.2007
25	1 / 0	20.12.2007
26	1 / 0	20.12.2007
27	1 / 0	20.12.2007
28	1 / 0	20.12.2007
29	1 / 0	20.12.2007
30	1 / 0	20.12.2007
31	1 / 0	20.12.2007
32	1 / 0	20.12.2007
33	1 / 0	20.12.2007
34	1 / 0	20.12.2007
35	1 / 0	20.12.2007
36	1 / 0	20.12.2007
37	1 / 0	20.12.2007
38	1 / 0	20.12.2007
39	1 / 0	20.12.2007
40	1 / 0	20.12.2007
41	1 / 0	20.12.2007
42	1 / 0	20.12.2007
43	1 / 0	20.12.2007
44	1 / 0	20.12.2007
45	1 / 0	20.12.2007
46	1 / 0	20.12.2007
47	1 / 0	20.12.2007
48	1 / 0	20.12.2007
49	1 / 0	20.12.2007
50	1 / 0	20.12.2007

51	1 / 0	20.12.2007
----	-------	------------

Verteiler	Exemplar Nr.
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als „Oberste Zivilluftfahrtbehörde“	1
ÖAeC – Präsident	2
ÖAeC – Zivilluftfahrzeuge u. Luftfahrtgeräte Kommission FAA	3
ÖAeC – Sekretariat HG / PG Technik - Original	4
Christian Amon	5
Toni Bender	6
Wolfgang Blaim	7
Hans Ecker	8
Christoph Geist	9
Bruno Girstmair	10
Armin Graf	11
Walter Holzmüller	12
Ing. Erich Klug	13
Mike Küng	14
Ruppert Plattner	15
Raymond Ruckenstuhl	16
Manfred Ruhmer	17
Walter Schrempf	18
Gerhard Sellner	19
Willibald Stocker	20
Andreas Stoifl	21
Karl Taurer	22
Markus Villinger	23
Elmar Zafosnik	24

Vorwort

Dieses Handbuch beschreibt die Organisation, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe der durch Verordnung übertragenen Aufgaben für den technischen Bereich Hänge- und Paragleiter an den ÖAeC / FAA.

Es sollen Muster-, Stück- und Nachprüfungen gemäß § 31 (1) ZLLV 2005 dargelegt werden.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des ÖAeC / FAA hat nur im Rahmen der jeweils geltenden Übertragungsverordnung und entsprechend den Bestimmungen dieses Handbuches zu erfolgen.

Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Musterprüfung kann eine Musterzulassung erteilt werden.

Stückprüfungen können bei Notwendigkeit vom ÖAeC / FAA durchgeführt werden.

Nachprüfungen dienen der Feststellung des Weiterbestandes der Lufttüchtigkeit und werden vom ÖAeC / FAA oder einem vom BMVIT bewilligten Betrieb auf Antrag des Halters durchgeführt.

Revisionen dieses OHB sind aus folgenden Anlässen vorgesehen:

- bei gesetzlichen Änderungen
- bei strukturellen Änderungen im Organigramm des ÖAeC / FAA
- bei gravierenden personellen Veränderungen in den Zuständigkeiten
- bei Änderungen von Abläufen, die eine Neuorganisation von Ablaufdiagrammen bedingen
- bei technischen Änderungen, sofern sie Einfluss auf die Sicherheit der Fluggeräte haben
- bei einer auffälligen Häufung von Mängeln, die eine Änderung von Abläufen oder technischen Grundprinzipien erfordern

Eine allfällige Revision wird durch den Leiter HG / PG Technik veranlasst und von der OZB genehmigt. Eine temporäre Revision (geringfügige Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Änderungen des genehmigten OHB) wird durch den Leiter HG/PG Technik veranlasst und der OZB zur Kenntnis gebracht, welche dann innerhalb von 4 Wochen Einwände geltend machen kann.

Grundsätzliche Beschreibung der Luftfahrzeuge :

Hängegleiter sind ein- oder zweisitzige, nicht kraftangetriebene fußstartfähige Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, deren Tragflächen aus starren und nicht starren Teilen bestehen und durch die Kraft des Piloten gestartet sowie gelandet werden können. Flexible Hängegleiter werden im Wesentlichen durch Schwerpunktverlagerung (Gewichtsverlagerung) gesteuert. Starre Hängegleiter werden im Wesentlichen durch aerodynamisch wirksame Vorrichtungen gesteuert.

Paragleiter sind ein- oder zweisitzige, nicht kraftangetriebene fußstartfähige Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, mit nicht starren Tragflächen, die durch die Kraft des Piloten gestartet sowie gelandet werden können und die im wesentlichen durch aerodynamisch wirksame Vorrichtungen gesteuert werden.

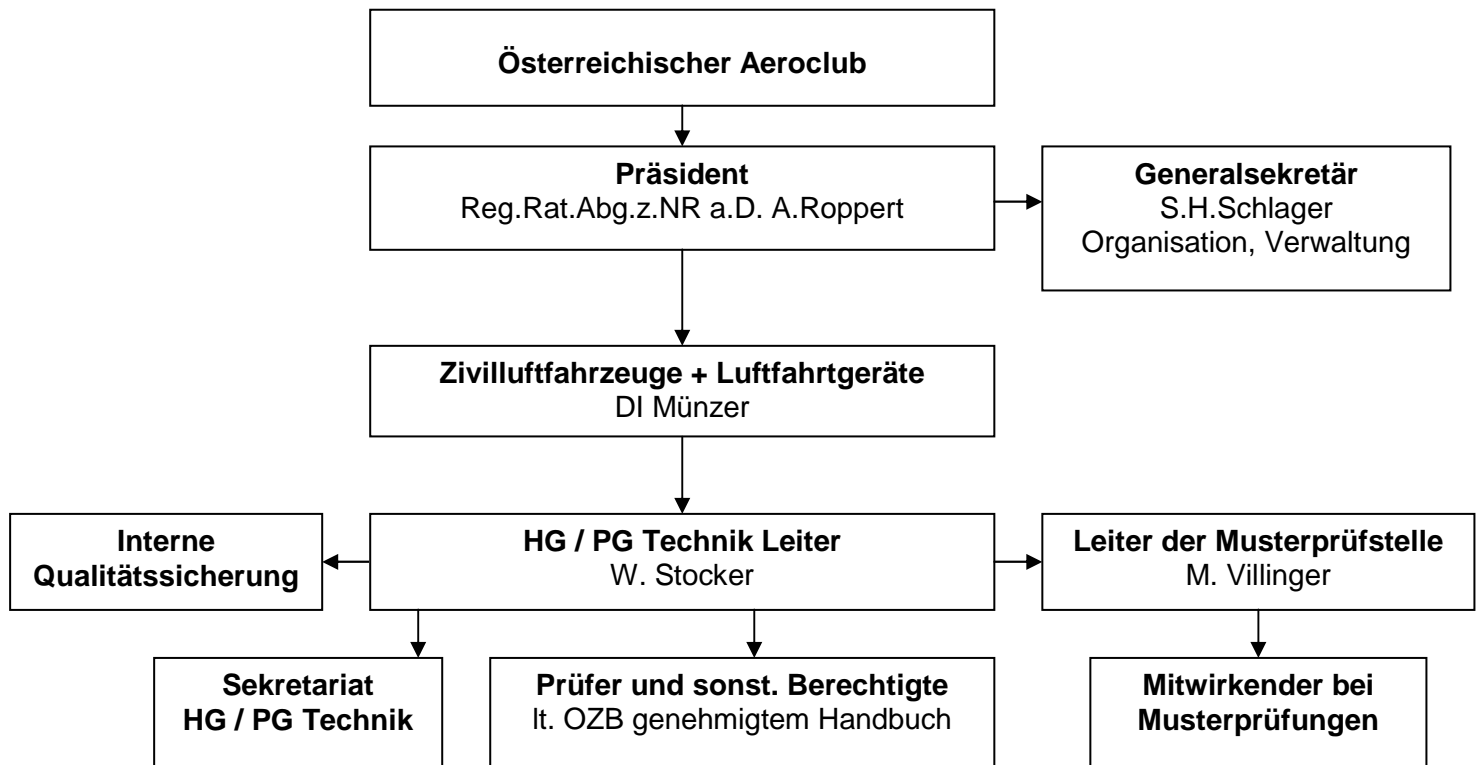
Grundsätzliche Beschreibung der Luftfahrtgeräte :

Gurtzeug verbindet den Piloten und/oder Passagier in geeigneter Weise mit dem HG oder PG und mit dem Rettungssystem.

Rettungssystem bietet dem Piloten und/oder Passagier die Möglichkeit einer sicheren Landung bei einer Störung oder Bruch des Luftfahrzeuges.

Abschnitt 1 – Organisation

Ablauforganisation – Organigramm



Allgemein

Alle Anträge betreffend Prüfungen sind an das FAA-Büro des ÖAeC in Wien zu richten. Von dort aus werden, dem Anliegen entsprechend, vom Leiter HG / PG Technik die entsprechenden Maßnahmen gesetzt.

Interne Qualitätssicherung

Veranlassung jährlicher interner Qualitätsaudits mit entsprechend umfassenden Aufzeichnungen.

Überwachung der Einhaltung von festgelegten Verfahren.

Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.

Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Prüfern und Testpiloten.

HG / PG Technik

- Beurkundung der Lufttüchtigkeit für HG / PG (§ 30 Abs. 3 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005 – ZLLV 2005).
- Nachprüfung von HG / PG (§ 40 Abs. 1 ZLLV 2005).
- Erteilung von Erprobungsbewilligungen und Zwischenbewilligungen für HG / PG (§ 20 LFG, § 42 Abs. 1 ZLLV 2005).
- Musterprüfung von HG / PG und deren Gurtzeug (§ 32 ZLLV 2005).
- Feststellung der mangelnden Voraussetzung für die Verwendung im Fluge (§ 45 ZLLV 2005) für HG / PG.
- Bewilligung von Instandhaltungs-, Entwicklungs-, Herstellungs- und Instandhaltungshilfsbetrieben für HG / PG (§§ 51 bis 53 ZLLV 2005).
- Freigabe von Formularen
- Überprüfung und Koordination der Prüfer, Testpiloten und der Mitarbeiter der Musterprüfstelle
- Erstellung der für die Prüfung erforderlichen Publikationen
- Kontrolle und Gegenzeichnung der Musterzulassungsscheine sowie der Muster-, Stück- und Nachprüfberichte
- Auswertung der Mängellisten
- Erstellung von Richtlinien und Verfahren für die technische Qualitätskontrolle

Prüfer und sonstige Berechtigte

Prüfer

- Durchführung von Stückprüfungen und Nachprüfungen an den Luftfahrzeugen im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten nach den in diesem OHB festgesetzten Richtlinien.
- Feststellung der Lufttüchtigkeit im Zuge der Stück- und Nachprüfungen.
- Erstellen von Prüfberichten.
- Anbringen des Nachprüfstempels und Ausstellung der Prüfplakette für HG / PG.
- Unterzeichnung von Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnissen und Nachprüfungsbescheinigung für mehrsitzige HG / PG.
- Prüfung/Überprüfung von Entwicklungs-, Herstellungs-, Instandhaltungs- sowie Instandhaltungshilfsbetrieben

Testpiloten

- Durchführung von Testflügen und Erstellung von Testflugreports.

Die Befugnisse der Prüfer und der sonstigen Berechtigten umfasst die in diesem OHB angeführten Erlaubnisse gemäß Anhang 1, Besetzungsliste und Funktion.

Sekretariat HG / PG Technik (Sachbearbeiter)

- Bürokoordination und Versand von Unterlagen
- Archivierungen
- Auskünfte telefonischer und schriftlicher Art
- Gebührevorschreibungen
- Verteilung sämtlicher Publikationen und Informationen
- Ausstellung und Unterzeichnung von Bescheinigungen im Auftrag des Leiters HG / PG Technik
- Vorbereitung des Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnis und der Nachprüfungsbescheinigung basierend auf Unterlagen des Prüfers

Musterprüfstelle

- Vorbereitung und Durchführung von Musterprüfungen wie auch die Festlegung der Akzeptanz eines bereits extern durchgeführten Musterprüfungsprozedere und eventuelle Heranziehung dieser Prüfungsverfahren, oder Teile dieser Prüfverfahren.
- Koordination der Prüfer, Testpiloten und Mitarbeiter der Musterprüfstelle.
- Erstellung der für die jeweilige Prüfung erforderlichen Publikationen.
- Archivierung der technischen Unterlagen.
- Ausstellung von Erprobungsbewilligungen für Hänge und Paragleiter, die vom Leiter HG / PG Technik zu unterfertigen sind.
- Kontrolle und Gegenzeichnung der Prüfberichte.
- Ausstellung von Musterprüfbescheinigungen.
- Ausstellung von Musterzulassungsschein und Musterkennblatt nach positiv abgeschlossener Musterprüfung, die vom Leiter HG / PG Technik zu unterfertigen sind.

Abschnitt 2 – Personen / Richtlinien / Dienststellen

Richtlinien für Technik, Verwaltung und Personen

Im Sekretariat HG / PG Technik wird für jede der Personen, die in der Besetzungsliste angeführt sind, ein Personalakt geführt, aus dem ihre Qualifikation und die Aufgaben mit denen sie betraut werden soll, ersichtlich ist.

Darin wird auch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, sowie die laufende Tätigkeit der einzelnen Personen festgehalten.

Prüfer und Testpiloten werden nur solange und in solchem Umfang mit Prüfungshandlungen beauftragt, wie deren Ausbildung und Erfahrung den Standards entspricht.

Prüfer und Testpiloten sind an die festgelegten Gebührensätze gebunden. Sie haben die durch den Leiter HG / PG Technik oder die Musterprüfstelle erteilten Prüfungsaufträge in Abstimmung mit den Luftfahrzeughaltern in angemessener Zeit durchzuführen und die Dokumente nach Durchführung der Prüfung ohne Verzug an das Sekretariat HG / PG Technik weiterzuleiten.

Ausbildungsplan

Vor der Bestellung von Personen, die in die Besetzungsliste aufgenommen werden, sind entsprechende Kenntnisse in folgenden Bereichen nachzuweisen:

Rechtskenntnisse:

- LFG
- ZLLV
- ZLPV

Systemkenntnisse:

- Struktureller Aufbau von HG / PG, Gurtzeug sowie Rettungssystem
- Mindestausrüstung
- Feuerschutz und Feuerbekämpfung

Werkstoffkunde, insbesondere betreffend Arbeits- und Prüfverfahren für:

- Kunststoffe
- Eisen und Schwermetalle
- Leichtmetalle
- Textilien

Verbindungselemente und Verfahren:

- lösbare Verbindungen
- unlösbare Verbindungen

Prüfverfahren am Boden:

- Behandlung von Luftfahrzeugen am Boden mit Sicherheitsvorkehrungen
- Lagerung von Luftfahrtmaterial

Prüfpraxis:

- Instandsetzungsanweisungen und Verfahren
- Erstellung von Prüfberichten

An praktischen Kenntnissen sind nachzuweisen:

- Einweisung durch einen HG / PG Fachmann betreffend Prüfertätigkeit
- Fähigkeiten zum Prüfen eines Hängegleiters
- Fähigkeiten zum Prüfen eines Paragleiters

Qualifikationen für Testpiloten:

- gültiger Pilotenschein
- Minimum Flugpraxis von einem Jahr
- Einschlägige Ausbildung und Befähigung

Anfangsrichtlinien für die Personen der Besetzungsliste

Für den Beginn der eigenverantwortlichen HG / PG- Prüfertätigkeit des ÖAeC / FAA werden Personen herangezogen, die bereits über ausreichende praktische Erfahrung verfügen.

Diese werden zur Erlangung der Berechtigung für die Prüfertätigkeit für HG / PG durch einen speziellen Lehrgang fachorientiert geschult und ausgebildet.

Die Organisation dieser Lehrgänge obliegt dem ÖAeC / FAA, HG / PG Technik. Bei Bedarf an neuen Mitarbeitern kann dies durch Einschulung weiterer geeigneter Personen und Erweiterung der Besetzungsliste erfolgen.

Weiterbildung für die Personen der Besetzungsliste

Eine Weiterbildung ist vorgesehen und erfolgt durch:

- Seminare
- Facheinschlägige Einzelausbildung
- Herstellereinweisung
- Fachgespräche aus gegebenem Anlass
- Rundschreiben

Zumindest alle zwei Jahre ist die Teilnahme der Prüfer an einem Seminar entsprechend Schulungsplan vorgesehen.

Im Bedarfsfall (z.B. bei einem neuen speziellen Baumuster) werden die entsprechenden Personen zusätzlich darauf eingewiesen. Die Weiterbildung wird vom Leiter HG / PG Technik koordiniert.

Verbindungen

Österreichischer Aeroclub
Prinz Eugen Str. 1
1040 Wien
Tel.: 01/505 10 28
Fax: 01/505 79 23
Email: office@aeroclub.at

Kommission FAA
c/o ÖAeC
Blattgasse 6
1030 Wien
Tel.: 01/718 72 97
Fax: 01/718 72 97 17
Email: faa@aeroclub.at

Sekretariat HG / PG Technik
c/o ÖAeC
Blattgasse 6
1030 Wien
Tel.: 01/715 02 23
Fax.: 01/715 02 23 18
Email: sft@aeroclub.at

Leiter HG / PG Technik
Willibald Stocker
Burggasse 15
8741 Weißkirchen/Stmk.
Tel.: 0650/4700748
Email: wisto@ainet.at

Leiter der Musterprüfstelle
Markus Villinger
Gewerbepark 6
6142 Mieders
Tel.: 0664/2096310
Email: markus@airwaveglieders.com

Abschnitt 3 – Prüfwesen

Das Prüfwesen umfasst die Regelung und Durchführung aller Maßnahmen, die zum Nachweis vorgegebener Qualitätsstandards für Zivilluftfahrzeuge erforderlich sind. Ebenso obliegt dem Prüfwesen die Überwachung der Durchführung aller vorgeschriebenen Instandhaltungsereignisse nach ZLLV, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung dieses Qualitätsstandards erforderlich sind.

Gliederung

Die Aufgaben des Prüfwesens unterteilen sich in:

- Musterprüfung (evtl. Musteranerkennung bei Vorliegen von Prüfungen nach international angewandten Vorschriften)
- Stückprüfung
- Nachprüfung
- Betriebbeprüfung
- sowie die Überwachung der von der ZLLV vorgegebenen Bestimmungen hinsichtlich Instandhaltung.

Zuständigkeit

Der Leiter HG / PG Technik ist im Rahmen des ÖAeC / FAA bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die durch die OZB übertragen wurden, zuständige Behörde zur:

- Beurkundung der Lufttüchtigkeit für HG / PG (§ 30 Abs. 3 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005 – ZLLV 2005).
- Nachprüfung von HG / PG (§ 40 Abs. 1 ZLLV 2005).
- Erteilung von Erprobungsbewilligungen und Zwischenbewilligungen für HG / PG (§ 20 LFG, § 42 Abs. 1 ZLLV 2005).
- Musterprüfung von HG / PG und deren Gurtzeug (§ 32 ZLLV 2005).
- Feststellung der mangelnden Voraussetzung für die Verwendung im Fluge (§ 45 ZLLV 2005) für HG / PG.
- Bewilligung von Instandhaltungs-, Entwicklungs-, Herstellungs- und Instandhaltungshilfsbetrieben für HG / PG (§§ 51 bis 53 ZLLV 2005).

Musterprüfungen

Eine erfolgreich abgeschlossene Musterprüfung ist die Grundvoraussetzung für eine Zulassung in Österreich.

Voraussetzung für eine Prüfung ist die Bereitstellung aller geforderten Unterlagen und die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren.

Eine Musterprüfung kann gemäß § 32(1) ZLLV 2005 nur von einem gemäß § 53 bewilligten Entwicklungsbetrieb beantragt werden.

Für Tests und Abwicklung der Musterprüfung ist die Musterprüfstelle HG / PG Technik zuständig.

Die Musterprüfung kann auch basierend auf einer bereits durchgeführten Prüfung einer anderen Stelle durchgeführt werden. Diese kann diesbezüglich ganz, teilweise oder im Wesentlichen für die Musterprüfung durch den ÖAeC - HG / PG Technik herangezogen werden. Die Liste der anerkannten Stellen liegt in der HG / PG Technik auf.

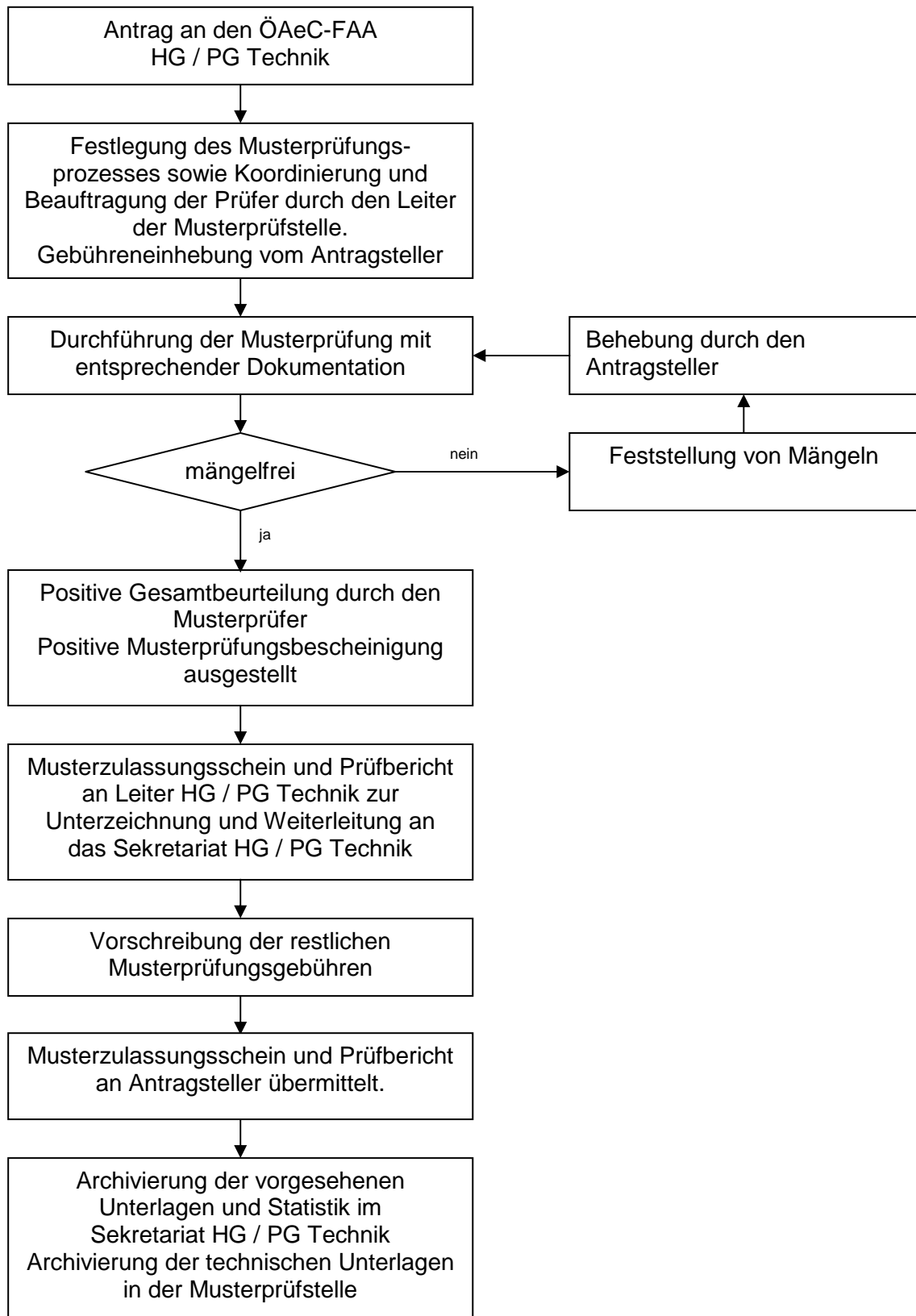
Der ÖAeC - HG / PG Technik behält sich vor, externe Prüfverfahren oder Prüfergebnisse anzuerkennen, oder nicht.

Prüfplaketten

Der erfolgreiche Abschluss einer Musterprüfung berechtigt den Inhaber der Musterzulassung, die Ausstellung von Prüfplaketten zu beantragen. Die Ausgabe dieser Plaketten erfolgt nach jeweiliger Überprüfung der betreffenden Stücke durch berechnigte Prüfer der Technik HG / PG.

Ablaufregelung für die Musterprüfung

Ablaufdiagramm



Stück- und Nachprüfungen

Voraussetzung für die zulässige Verwendung eines Luftfahrzeuges gemäß ZLLV 2005 ist unter anderem die Feststellung der Lufttüchtigkeit in Form einer Stückprüfung bzw. in weiterer Folge einer Nachprüfung, in der festzustellen ist, ob das Luftfahrzeug (weiterhin) lufttüchtig ist und den im zugehörigen Musterkennblatt enthaltenen Angaben entspricht.

Zweck

Dieses Verfahren legt die Programmpunkte fest, die auf der Grundlage der ZLLV 2005 und den hierzu ergangenen Richtlinien zur Anwendung kommen können.

Lufttüchtigkeit

Ein Luftfahrzeug wird als lufttüchtig bezeichnet wenn:

- es den Angaben des Musterkennblattes entspricht,
- die nach dem Musterkennblatt zum Luftfahrzeugmuster gehörenden Betriebsanweisungen vorhanden sind,
- es ordnungsgemäß instand gehalten ist,
- die durch Beschädigung notwendige Instandsetzung durchgeführt worden ist,
- die vorgeschriebenen Nachprüfungen durchgeführt worden sind,
- die von der Zulassungsbehörde zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit angeordneten Änderungen durchgeführt worden sind,
- etwaige Änderungen genehmigt worden sind,
- Beanstandungen der letzten Nachprüfung behoben sind

Zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Überholung gehört der rechtzeitige Austausch von Baugruppen und Bauteilen, die in ihrer Verwendung im Luftfahrzeug hinsichtlich ihrer Betriebszeit oder anderer Kriterien begrenzt sind.

Anwendungsbereich

Dieses Verfahren gilt für ÖAeC / Kommission FAA, HG / PG Technik, Sekretariat HG / PG Technik.

Voraussetzung für eine Stückprüfung ist eine positiv abgeschlossene Musterprüfung.

Stückprüfungen sind laut der ZLLV 2005 gemäß § 37 zu beantragen.

Voraussetzung für eine Nachprüfung ist eine positiv abgeschlossene Stückprüfung.

Die Betriebsunterlagen müssen den Angaben im Musterkennblatt entsprechend vorliegen, bei einer Nachprüfung muss eine gültige Haftpflichtversicherung vorliegen.

Die Prüflinge müssen dem Baumuster entsprechen (keine unzulässigen Änderungen).

Durch die vorgenannten Punkte ist sichergestellt, dass alle mustermäßigen Änderungen der Ausführung, die aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt vom Hersteller bzw. der zuständigen Luftfahrtbehörde mittels technischer Mitteilung oder Lufttüchtigkeitsanweisung vorgeschrieben wurden, bei der Instandhaltung der HG / PG berücksichtigt wurden.

Nachprüfungen dienen der Feststellung des Weiterbestandes der Lufttüchtigkeit und werden auf Antrag des Halters durch Prüfer des ÖAeC, HG / PG Technik, durchgeführt.

Die Nachprüfung dient der Feststellung, ob alle für den weiteren Betrieb des zu prüfenden Zivilluftfahrzeuges erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen basieren auf den Muster- bzw. Stückprüfungskriterien unter Berücksichtigung der letztgültigen Flug- und Wartungshandbücher. Das Ergebnis der Nachprüfung dient zur Entscheidung über den Fortbestand der Lufttüchtigkeit des Zivilluftfahrzeuges.

Es werden Nachprüfungen gemäß § 40 Absatz 1 der ZLLV 2005 durchgeführt.

Zuständigkeiten

Zuständig für die inhaltliche Gestaltung und Freigabe des Prüfungsprogramms und des Prüfverfahrens für die Anwendung an einem bestimmten HG / PG Muster ist der Leiter HG / PG Technik.

Zuständig für die Anwendung des festgelegten Prüfprogramms und der Prüfverfahren, d.h. für die Feststellung der Lufttüchtigkeit eines HG / PG ist der mit der Durchführung beauftragte Prüfer.

Die Prüfer sind zuständig für die Durchführung der in dem Prüfprogramm und Prüfverfahren enthaltenen Prüfungen, die am HG / PG durchzuführen sind und die unmittelbar zur Feststellung der Lufttüchtigkeit beitragen.

Für die Prüfer und das bei Prüfungen tätige sonstige technische Personal ist diese Verfahrensanweisung eine verbindliche Arbeitsanweisung.

Prüfunterlagen

Nachprüfungs- und Stückprüfungsprogramm:

- Für jede Nach- und Stückprüfung sind objekt- und ereignisbezogene Programme zur Festlegung des Prüfungsumfanges zu erstellen.
- Für periodische Nachprüfungen ist ein Prüfprogramm zu erstellen.

- Flug- und Wartungshandbücher.
- Wartungsbescheinigungen und Reparaturberichte.
- Technische Mitteilungen und Sicherheitsmitteilungen sind zu überprüfen.
- Prüfaufzeichnungen sind dem Anlass entsprechend neu zu erstellen, oder von vorausgegangenen Nachprüfungen anzuführen.
- Musterkennblatt

Beauftragung und Durchführung

Die Beauftragung des Prüfers zur Durchführung der Stück- oder Nachprüfung erfolgt durch das Sekretariat HG / PG Technik, nach Antragstellung durch den Halter.

Ort und Zeit

Ort und Zeit der Stück- / Nachprüfung sind in Absprache zwischen Halter und Prüfer festzulegen. Der Zeitpunkt der Stück- / Nachprüfung ist so zu wählen, dass dieser bei ordnungsgemäßer Abwicklung innerhalb des lt. Nachprüfungsbescheinigung festgelegten Zeitraumes fällt.

Umfang

Der Umfang der Stück- / Nachprüfung hat nach den Bestimmungen der ZLLV 2005 zu erfolgen.

Verfahren

Das Verfahren der Stück- / Nachprüfung gliedert sich im Allgemeinen in:

- Vorbereitung unter Zugrundelegung des Musterkennblattes.
- Prüfung der mustermäßigen Unterlagen wie Flugbuch und Herstellerunterlagen
- Prüfung des Luftfahrzeuges und Abschluss der Prüfung (Erstellen des Prüfberichtes, Prüfaufzeichnungen und Nachprüfbescheinigung)

Vorbereitung

Der Antrag auf Stück- / Nachprüfung sollte vom Halter oder einer bevollmächtigten Person mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Nachprüfungsbescheinigung gestellt werden, um für alle Beteiligten eine zufrieden stellende Termingestaltung zu ermöglichen.

Für die Durchführung der Stück- / Nachprüfung ist während der gesamten Dauer der Stück- / Nachprüfung nur der beauftragte Prüfer verantwortlich.

Prüfung des Luftfahrzeuges und Erstellung eines Prüfberichtes

Die Prüfung eines Luftfahrzeuges und Erstellung des Prüfberichtes hat nach den bereits erstellten Richtlinien unter Beachtung der in den §§ 31,38,41 ZLLV 2005 festgesetzten Erfordernisse und Richtlinien zu erfolgen.

Das Ergebnis der Stück- und Nachprüfung ist im Prüfbericht zusammenzufassen. Der gesamte Prüfbericht ist unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Halter oder dessen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

Stück- und Nachprüfungen sind durch Ausstellen der entsprechenden Bescheinigungen zu dokumentieren.

Nach positivem Abschluss der Stückprüfung wird die entsprechende Prüfplakette und-, oder der Nachprüfstempel-Aufdruck an einer sichtbaren Stelle angebracht. Für mehrsitzige HG / PG wird zusätzlich ein Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnis, sowie eine Nachprüfungsbescheinigung ausgestellt.

Die Nachprüfungen von mehrsitzigen Luftfahrzeugen HG / PG müssen nach maximal 24 Monaten, bei Verwendung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b ZLLV nach maximal 12 Monaten oder maximal 150 Flügen erfolgen. Die Überprüfung des Rettungssystems erfolgt in Abgleichung der vorgeschriebenen Prüfungsintervalle der Erzeuger, in der Regel zeitgleich mit der Nachprüfung des Luftfahrzeuges. Nach positivem Abschluss der Nachprüfung wird der Nachprüfstempel-Aufdruck an einer sichtbaren Stelle angebracht. Für mehrsitzige HG / PG wird zusätzlich eine Nachprüfungsbescheinigung ausgestellt. Die Fristen für eine neuerliche Nachprüfung, sind je nach Zustand oder Vorgaben der Erzeuger zeitlich zu begrenzen, jedoch mit maximal 24 Monate zu limitieren.

Dokumentation

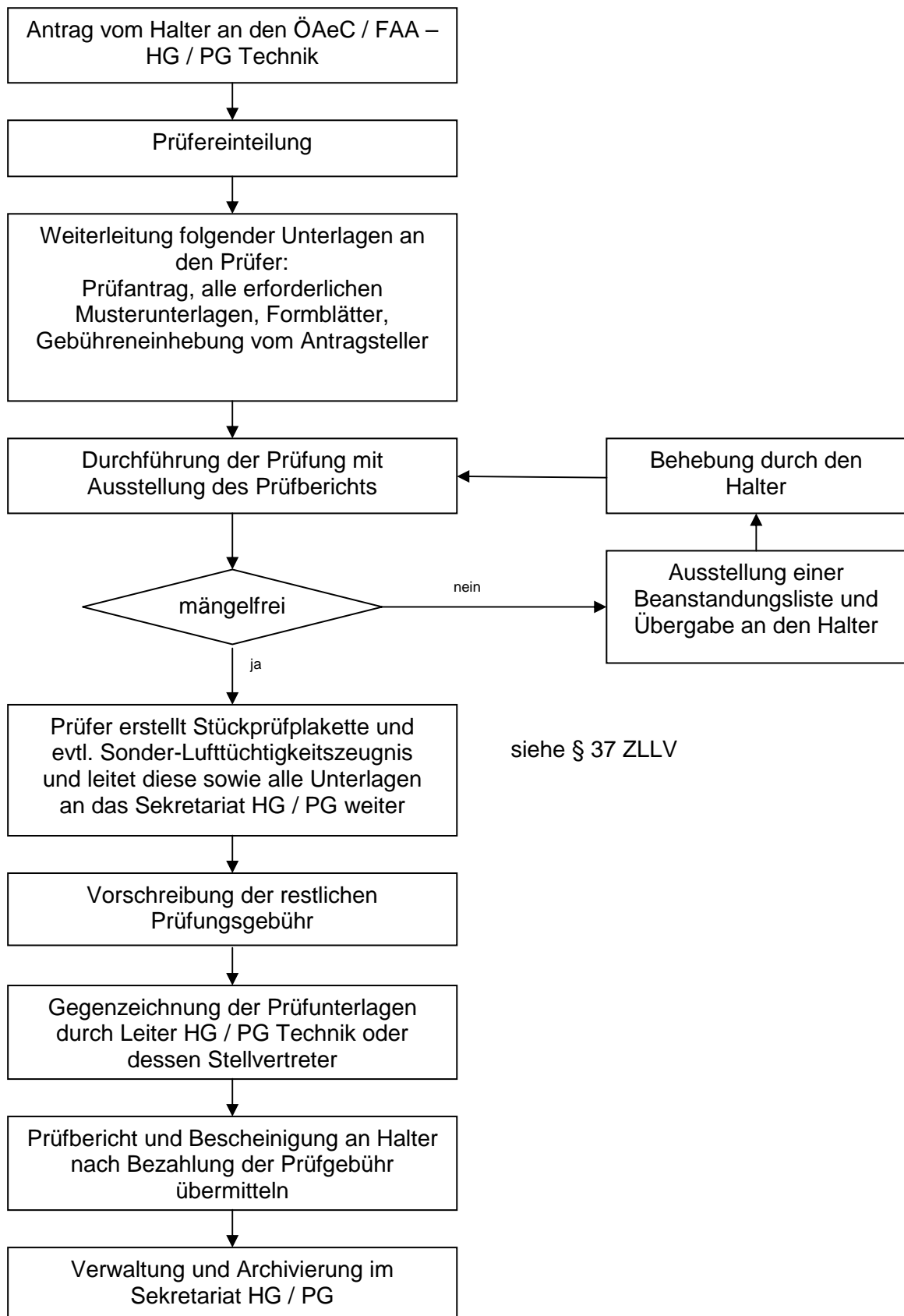
Das Ergebnis der Stück- oder Nachprüfung ist im jeweiligen Bericht durch den zuständigen Prüfer zu bescheinigen.

Auswertung der Prüfergebnisse

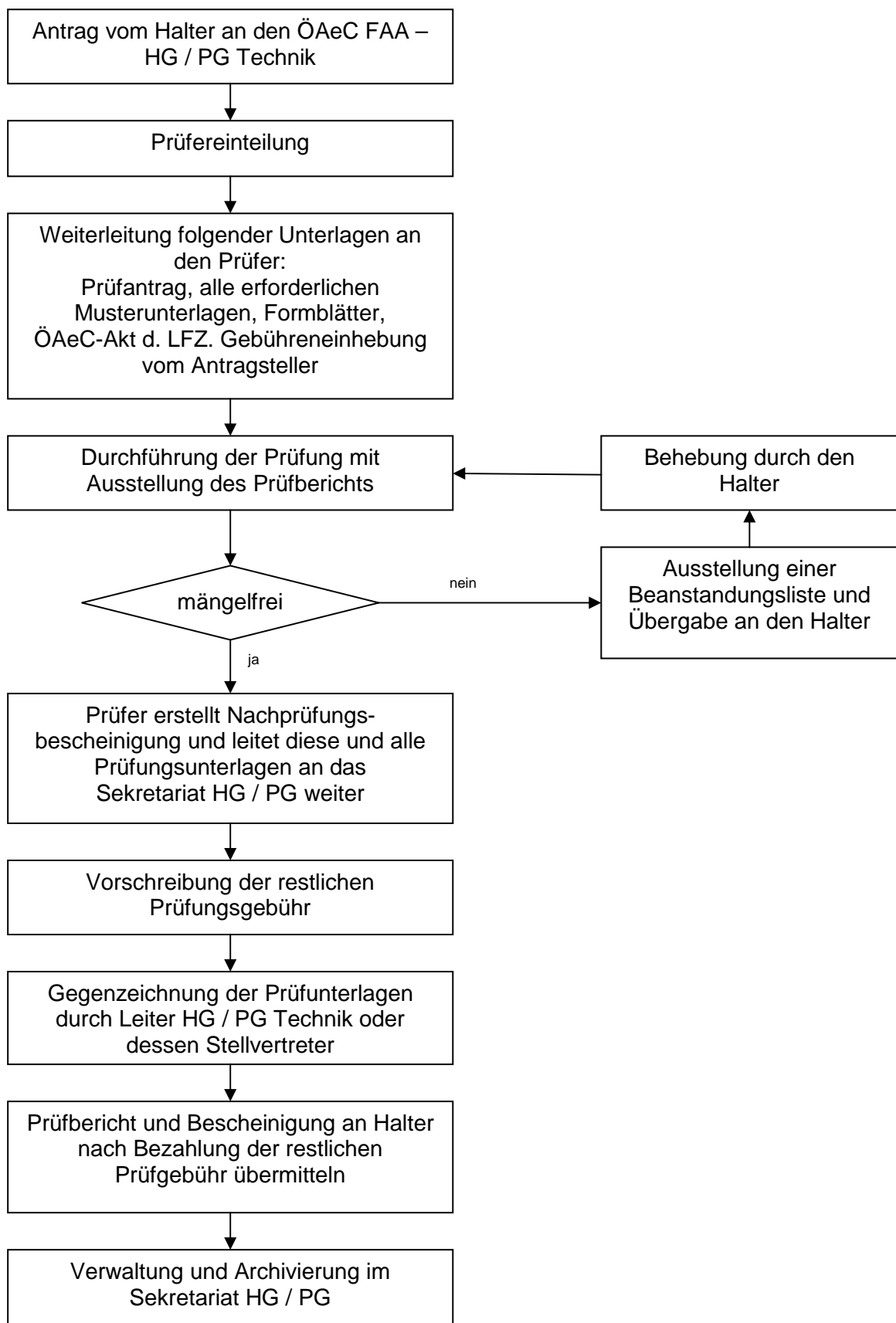
Die Prüfungsergebnisse werden nach Gegenzeichnung durch den Leiter HG / PG Technik oder den Leiter der Musterprüfstelle im Sekretariat HG / PG Technik archiviert.

Vor Ablage sind die Prüfberichte auf Vollständigkeit und Besonderheiten zu überprüfen. Auf Häufung von Mängeln ist entsprechend zu reagieren (z.B. Nachschulung, Änderung von Abläufen etc.).

Ablaufregelung Stückprüfung - Ablaufdiagramm



Ablaufregelung Nachprüfung – Ablaufdiagramm



Bewilligung von Entwicklungs-, Herstellungs-, Instandhaltungs- sowie Instandhaltungshilfsbetrieben

Der Leiter HG / PG Technik ist befugt, auf Antrag und nach entsprechender Prüfung durch die ÖAeC / FAA, die im Zuständigkeitsbereich HG / PG Technik fallende Betriebe mittels Bescheid zu genehmigen.

Die Prüfung erfolgt durch den Leiter HG / PG oder von ihm beauftragte Prüfer.

Bewilligungen von Betrieben sind zeitlich begrenzt auszustellen und können auf Ansuchen des Antragstellers verlängert werden.

Die HG / PG Technik richtet ein EDV-System zur Führung von Aufzeichnungen ein, anhand dessen das Verfahren für die Erteilung, Verlängerung, Änderung, Aussetzung oder den Widerruf jeder einzelnen Genehmigung ersichtlich ist.

Während der Überprüfung zum Erwerb der Erstgenehmigung ist mindestens ein Mal eine Besprechung mit dem verantwortlichen Betriebsleiter durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich dieser voll bewusst ist, welche Bedeutung die Genehmigung hat und aus welchem Grund er die Verpflichtungserklärung des Betriebes zur Einhaltung der in dem Handbuch festgelegten Verfahren unterzeichnet.

Jeder Betrieb muss in Abständen von bis zu 24 Monaten einer vollständigen Prüfung unterzogen werden.

Eine Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben ist oder gegen Auflagen oder gegen eine Verpflichtung gemäß der ZLLV 2005 verstoßen worden ist. Vor Widerruf der Bewilligung kann der Betrieb unter Setzung einer Frist zur Mängelbeseitigung untersagt werden.

Die Betriebe müssen dafür sorgen, dass alle Mitarbeiter, die im Rahmen der Genehmigungen tätig sind, entsprechend qualifiziert sind und über die notwendige(n) Kenntnis(se), Erfahrung und Ausbildung verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe

Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe für HG / PG dürfen nur mit einer Bewilligung des ÖAeC betrieben werden.

Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe für HG / PG sind auf Antrag vom ÖAeC zu bewilligen, wenn sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 und 4 ZLLV 2005 sinngemäß erfüllen.

Für die Erteilung der Bewilligung sind auch § 49 Abs. 1 Z 7 und 8 und § 49 Abs. 2 bis 5 ZLLV 2005 sinngemäß anzuwenden.

Im Bewilligungsverfahren ist § 51 Abs. 2 und 5 ZLLV 2005 sinngemäß anzuwenden.

Die Entwicklung und/oder Herstellung eines HG / PG darf nur von einem vom ÖAeC genehmigten Entwicklungs- und Herstellungsbetrieb durchgeführt werden.

Instandhaltungsbetriebe

Instandhaltungsbetriebe für HG / PG dürfen nur mit einer Bewilligung des ÖAeC betrieben werden.

Instandhaltungsbetriebe für HG / PG sind auf Antrag vom ÖAeC zu bewilligen, wenn sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 und 4 ZLLV 2005 sinngemäß erfüllen.

Für die Erteilung der Bewilligung sind auch § 49 Abs. 1 Z 5 bis 8 und § 49 Abs. 2 bis 5 ZLLV 2005 sinngemäß anzuwenden.

Im Bewilligungsverfahren ist § 51 Abs. 2 und 5 ZLLV 2005 sinngemäß anzuwenden.

Instandhaltungshilfsbetriebe

Instandhaltungshilfsbetriebe sind Betriebe, die nur ihre eigenen Luftfahrzeuge instand halten dürfen.

Soweit Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen und Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen für HG / PG selbst Instandhaltungsbetriebe führen wollen, haben sie hierfür beim ÖAeC eine Bewilligung zu beantragen.

Für die Erteilung der Bewilligung ist § 51 ZLLV 2005 sinngemäß anzuwenden.

Anhang 1

Besetzungsliste und Funktion

Name	Adresse	Kontakt	Funktion	Prüfer Nr.		Testpilot	
				Nr. Prüfer	Betriebsprüfer	HG	PG
Amon Christian	Seestraße 4 4830 Hallstatt	0664/4249206 christian.amon@amon.at	Testpilot				x
Bender Toni	Firma Nova Bernhard-Höfelstr. 13 6020 Innsbruck	0676/9191290 toni@novawings.com	Testpilot			x	x
Blaim Wolfgang	Umbrückleralm23 6020 Innsbruck	0512/275030 0664/3030020 wolfgang.blaim@amon.at	Prüfer	4			
Ecker Hans	Kettenreith 3 3233 Kilb	02748/58025-0 oder -20 für Fax 0676/5114640 free.wind@utanet.at	Mitwirkender bei Musterprüfungen Prüfer, Testpilot	12			
Geist Christoph	Pinnisweg 20 6167 Neder/Stubaital	0699/11546886 chris@airwavegliders.com	Testpilot				
Girstmair Bruno	Beda Weber -Gasse 4 9900 Lienz	0676/4775783 bruno@girstmair.com	Stellvertretender Leiter HG / PG Technik, Prüfer	11	11		
Graf Armin	Lärchenweg 33 6161 Natters	0664/4740644 TechnikHGPG@amon.at	Mitwirkender bei Musterprüfungen Prüfer, Testpilot	17	17		
Holzmüller Walter	Berndoblstraße 225 4090 Engelhartzell	0664/3423596 info@teamholzmueller.com	Prüfer, Testpilot	10		x	x
Klug Erich, Ing.	Alleestraße 7 8580 Köflach	0650/8722722 e.klug@bauer-at.com	Interne Qualitätssicherung Mitwirkender bei Musterprüfungen Prüfer, Lärm, Testpilot	14	14		
Kordic Andrea	Blattgasse 6/1 1030 Wien	01/7150223 01/715022318 fax sft@aeroclub.at	Sekretariat HG / PG Technik				
Küng Mike	Lärchenwiese 100/4 6212 Maurach	0664/1000651 acro@mikekueng.com	Testpilot			x	x
Plattner Ruppert	Obere Lend 27 6060 Hall i. T.	0664/1015645	Mitwirkender bei Musterprüfungen	9		x	

			Prüfer, Testpilot				
Ruckenstuhl Raymond	Paurach 55 8332 Edelsbach	0664/9155160 info@flycastelluccio.at	Prüfer, Testpilot	15			
Ruhmer Manfred	Holzmühle 53 4271 St. Oswald	0676/9081743 info@swift-light.at	Mitwirkender bei Musterprüfungen Prüfer, Testpilot	6		x	x
Schrempf Walter	Moosheim 113 8962 Gröbming	0664/2249957 0699/12332211 03685/23610 fax office@skyclub.at	Prüfer, Testpilot	13		x	x
Sellner Gerhard	Kegelgasse 14/14 1030 Wien	0699/11178733 gerhard.sellner@chello.at	Stellvertretender Leiter HG / PG Technik Prüfer	8	8		
Stocker Willibald	Burggasse 15 8741 Weißkirchen	0650/4700748 059133/6306109 fax wisto@ainet.at	Leiter HG / PG Technik , Mitwirkender bei Musterprüfungen Prüfer, Testpilot	1	1		
Stoifl Andreas	Lehnergasse 2 3423 St. Andrä- Wördern	0699/81405080 info@takeoffshop.at	Prüfer, Testpilot	16			
Taurer Karl	Jochbergstraße 103 b 6370 Kitzbühel	05356/66766 0664/6297076 k.taurer@tirol.com	Prüfer	3			
Villinger Markus	Gewerbepark 6 6142 Mieders	0664/2096310 markus@airwave-gliders.com	Leiter der Muster- prüfstelle HG / PG Prüfer	5	5		
Zafosnik Elmar	Dr.Friedrich Nemeč Str.6 8663 Veitsch	0664/3759727 elmar.zafosnik@telearning.at	Prüfer, Testpilot	2	2		

Beschreibung der Qualifikation

Name: Christian AMON
Berufsausbildung: --
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): --
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Testpilot, führt auch Tests für den DHV und dem DULV durch

Name: Toni BENDER
Berufsausbildung: --
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): --
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Testpilot, führt auch Tests für den DHV und dem DULV durch

Name: Wolfgang BLAIM
Berufsausbildung: KFZ – Mechaniker, Gewerbeschein für das Gewerbe des LFZ-Mechanikers
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Hersteller von Hängegleitermotorsystemen, Erfahrung im Hänge- / Paragleiterbau
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): mot. Hängegleiter, wie auch Inhaber eines PPL

Name: Hans ECKER
Berufsausbildung: Lehrabschluss für Metallfacharbeiter.
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Erfahrung im Hängegleiterbau
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Flugschulleiter der FS Kilb, HG Schein seit 1983 inkl. Berechtigung für PG und PG Tandempilot, Lehrberechtigung seit 1992, HG Wettbewerbspilot, Hanggliding Federation Australia – Instructor (Australien), DHV Windenfachlehrer, ca. 1500 Flugstunden auf HG u PG

Name: Christoph GEIST
Berufsausbildung: --
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): --
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Testpilot mit CEN-Ausbildung durch den ÖAeC

Name: Bruno Girstmair
Berufsausbildung: Elektrotechniker
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Erfahrung in den Konstruktionsmerkmalen der HG / PG und mot. HG / PG
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): HG – Schein seit 1976, ca. 3500 Flugstunden, Lehrberechtigung seit 1977, Flugschulleiter seit 1978

Name: Armin GRAF
Berufsausbildung: Matura, Studium Bauingenieur
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Konstrukteur von Hänge- wie auch von Paragleitern, Rettungssystemen und Gurtzeugen seit 1985
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc.) Inhaber des HG / PG Scheines, ca. 2000 Flugstunden

Name: Walter HOLZMÜLLER
Berufsausbildung: Mechaniker
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): In div. Firmen als KFZ – Mechaniker tätig
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Fluglehrer, seit 1989 hauptberuflich als Testpilot bei der Fa. Nova tätig, Inhaber des Segelflugscheines, Inhaber des Fallschirmsprung-, Motorschirm-, Motorschirmtrike- und UL-Lizenz, staatl. geprüfter Fluglehrer im Drachen- und Gleitschirmfliegen, Staatsmeister im Paragleiten

Name: Erich KLUG
Berufsausbildung: HTL Maschinenbau
Akademischer Grad (Studienrichtung): Ing.
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): LFZ-Mechaniker, Schweißingenieur, Konstrukteur und Entwickler bei Beregnungsmaschinen, Leiter von Entwicklungsprojekten, Prototypenbau
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): HG – Schein seit 1981, ca. 1200 Starts

Name: Andrea KORDIC
Berufsausbildung: Handelsakademie mit Matura
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): --
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): --

Name: Mike KÜNG
Berufsausbildung: --
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Testpilot
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Führt Tests für DHV und DULV durch

Name: Ruppert PLATTNER
Berufsausbildung: --
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): --
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Mehrfacher Staatsmeister, Weltmeister im Hängegleiten, jahrzehntelange Erfahrung im Hängegleiterbau bei Wills Wing und Airwave.

Name: Raymond RUCKENSTUHL
Berufsausbildung: HAK Matura, Gerber
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Wartung und Instandhaltung an Fly Castelluccio und Nirvana Motoren
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): PG Schein sein 2002, Generalimporteur von Fly Castelluccio und Nirvana Motoren und Wartung dieser

Name: Manfred RUHMER
Berufsausbildung: --
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Prüfer und Testpilot, Designer, 4facher Weltmeister, Europameister, Staatsmeister im Drachenfliegen
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Mitentwickler von Hänge / Paragleiter einer in Europa führenden Firma, Inhaber des PPL- Scheines, Hänge-Paragleiterscheines

Name: Walter SCHREMPF
Berufsausbildung: HTL – Steyr Fachrichtung Motoren- und Kraftfahrzeugbau, BWL in München, 4 Jahre BMW Pilotentwicklung in München
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Allgem. beeideter ger. zertifizierter Sachverständiger für Flugbetrieb und Luftfahrzeugtechnik, Prüfung TQM-Management nach EN-ISO 9000
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Seit 1988 Flugschulleiter, Fluglehrer für HG / PG, mot. HG / PG

Name: Gerhard SELLNER
Berufsausbildung : --
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Motorenentwickler im Bereich mot. HG
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Erfahrung der Anwendungsbereiche der verschiedenen Motortypen und Anwendung dieser, HG Schein- und mot. HG Scheininhaber

Name: Willibald STOCKER

Berufsausbildung:

3 Jahre Maschinenschlosser-Lehre
Weiterbildung zum Werkzeugmacher
10 Jahre Tätigkeit als Werkzeugmechaniker
Abgeschlossene Ausbildung zum Fahrschullehrer
2 Jahre Gendarmerieschule in Graz
Gendarmerie(nunmehr Polizei) -beamter

Akademischer Grad (Studienrichtung):

--

Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc):

Mitarbeiter bei der Antriebseinheit „Nagl-System“
Erzeuger und Fertigung der Luftschraube aus GFK zum „Nagl-System“
Einschlägige Erfahrung im Modellbau
Fertigung verschiedenster Modelle in GFK/CFK und sonstiger Materialien
(Modellbau)

Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc):

Hängegleiter H-3739 seit 1988, Erweiterung für HG mot seit 2005

Name: Andreas STOFFL

Berufsausbildung:

KFZ – Elektriker

Akademischer Grad (Studienrichtung):

--

Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc):

Regionaler Einsatzleiter und Auditor beim ARBÖ im Bereich KFZ-Prüftechniker und Diagnostiker

Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc):

PG Schein seit 1994, mot. PG Schein seit 2003

Name: Karl TAURER

Berufsausbildung:

Post Technik/Werkmeister-Fernmeldetechnik, RF-Videotechnik

Akademischer Grad (Studienrichtung):

--

Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc):

Erfahrung im Hängegleiterbau

Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc):

Inhaber des HG - Scheines

Name: Markus VILLINGER
Berufsausbildung: --
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Hersteller und Designer Hänge-, und Paragleiterbau, Korrespondent HGMA/BHPA/DHV gegenseitige Anerkennung Pilotenscheine und Zulassungsverfahren
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Hängegleiterpilot seit 1974, PPL und IFR Lizenz Inhaber, UL Pilot seit 1983, Staatsmeister, Fluglehrer, Flugschulbesitzer

Name: Elmar ZAFOSNIK
Berufsausbildung: Schlosser
Akademischer Grad (Studienrichtung): --
Technische Qualifikationen (Befähigungen, Tätigkeiten, Kurse, Lehrgänge etc): Erfahrung in Hängegleiter-, wie auch mit mot. Hängegleiterbau, Erfahrung in der Wartung verschiedener Hilfsmotoren
Fliegerische Qualifikationen (ZL Scheine, Erweiterungen, Berechtigungen, Flugstunden etc): Inhaber des HG- wie auch des mot HG-Scheines, mehrfacher Staatsmeister im mot. HG

Anhang 2

Formblattsatz

Antrag auf Musterprüfung	Seite 37
Antrag auf ergänzende Musterprüfung	Seite 37
ANTRAG AUF PRÜFUNG	Seite 38
Beiblatt zum ANTRAG AUF PRÜFUNG	Seite 39
MUSTERZULASSUNGSSCHEIN	Seite 40
MUSTERKENNBLATT	
Gurtzeug	Seite 41
Hängegleiter	Seite 42
Paragleiter	Seite 43
Rettungssystem	Seite 44
Prüfbericht	Seite 45
BEANSTANDUNGSLISTE	Seite 46
SONDER-LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNIS	Seite 47
Nachprüfungsbescheinigung	Seite 48
Nachprüfung durch ermächtigten Betrieb	Seite 49
Rundsiegel	Seite 49



- Antrag auf Musterprüfung gem. § 32 ZLLV 2005
 Antrag auf ergänzende Musterprüfung gem. § 32 ZLLV 2005

Angaben des Antragstellers :

Firma : _____

Vorname : _____

Familienname : _____

Straße + Nr.: _____

PLZ : _____ Ort : _____

Staat : _____

E-Mail : _____

Telefon : _____ Fax : _____

Ich beantrage beim Österreichischen Aeroclub (ÖAeC) zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des folgenden Baumusters die Durchführung einer Musterprüfung gem. § 32 ZLLV 2005 und verpflichte mich zur Zahlung der damit verbundenen Gebühren und Auslagenersätze laut Gebührenordnung des ÖAeC.

Antrag für: ein Baumuster (Serie) eingeschränkt auf ein einzelnes Stück

Bitte beachten Sie: Pro Antrag nur **ein zu musterprüfendes ****** Stück anführen!**

****** Antrieb für Paragleiter ****** Antrieb für Hängegleiter

****** Paragleiter ****** Hängegleiter

Hersteller : _____

Straße + Nr.: _____

PLZ : _____ Ort : _____

Staat : _____

eindeutige Musterbezeichnung : _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



ANTRAG AUF PRÜFUNG gem. §§ 37,40,42 ZLLV 2005

Zutreffendes bitte ankreuzen :

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Antriebseinheit für Hängegleiter
<input type="checkbox"/> Antriebseinheit für Paragleiter
<input type="checkbox"/> Hängegleiter
<input type="checkbox"/> Paragleiter | <input type="checkbox"/> Stückprüfung
<input type="checkbox"/> Nachprüfung
<input type="checkbox"/> Erprobungsbewilligung
<input type="checkbox"/> Änderung am Einzelstück |
|--|---|

Zeitpunkt der Nachprüfung lt. letzter ausgestellter Nachprüfungsbescheinigung :

Halter

Vorname :	Tel.:
Familienname :	Email :
Anschrift :	

Hängegleiter / Paragleiter

Hersteller :	
Musterbezeichnung :	
ÖAeC Zul.-Nr.:	Stunden / Flüge:
SerienNr.:	Baujahr :

Antriebseinheit (nur für motorisierte Hängegleiter / Paragleiter)

Hersteller :			
Musterbezeichnung :			
ÖAeC Zul.-Nr.:	Stunden / Flüge:		
SerienNr.:	Baujahr :		
Kennzeichen : OE – 6			
Motor	Hersteller :	Propeller	Hersteller :
	Type :		Type :
	SerienNr.:		SerienNr.:
	Stunden / Flüge :		Stunden / Flüge :

Vorgeschlagener Prüfer :

Hinweise:

Betreffend Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden Sie vom Prüfer kontaktiert.
 Erlagschein mit der Prüfgebühr wird nach der Prüfung und Bearbeitung zugeschickt.
 Die Dokumente werden nach der Einzahlung geliefert.

Erläuterungen zum Antrag siehe Beiblatt

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers

Beiblatt zum ANTRAG AUF PRÜFUNG gem. §§ 37,40,42 ZLLV 2005

Stückprüfung entfällt:

- bei Serienmusterzulassung, wenn es sich um das mustergeprüfte Stück handelt.
- bei allen Einzelzulassungen

Nachprüfung ist durchzuführen

- nach der Stückprüfung bei der ersten Anmeldung
- aufgrund 2-jährig vorgeschriebener Überprüfungsfrist lt. ZLLV 2005 (*Anm.: die 2-Jahresfrist beginnt, ausgenommen gewerbliche Nutzung, ab der abgenommenen Prüfung, kann aber bei Vorliegen von bestimmten Gegebenheiten auch verkürzt werden - behördlich begründete Anordnung*).

Erprobungsbewilligung

- diese Bewilligung wird erteilt, wenn eine Erprobung eines Luftfahrzeuges notwendig erscheint. Vor Erteilung dieser Bewilligung ist ein Gutachten der ÖAeC – Musterprüfstelle erforderlich

Änderungen am Einzelstück

- wenn gravierende Abweichungen vom Muster zu einem Stück vorliegen.

Definitionen :

Die **Musterbezeichnung** ergibt sich aus dem Musterzulassungsschein.

DEM ANTRAG SIND BEIZULEGEN:

Bei der Stückprüfung:

Bei Serienzulassung Erklärung des Herstellers oder des Musterbetreuers gemäß ZLLV 2005 § 38 Abs. 3

Kopie des ÖAeC - Musterzulassungsscheines

Kopie des ÖAeC - Musterkennblattes

Bei der Nachprüfung:

Kopie der Versicherungspolizze (bezogen auf das Luftfahrzeug)

Kopie des letzten Nachprüfberichtes (entfällt bei der erstmaligen Prüfung)

Kopie des ÖAeC - Musterzulassungsscheines

Kopie des ÖAeC - Musterkennblattes

Bei der Überprüfung vor Ort ist mitzubringen:

Bei der Nachprüfung von mehrsitzigen Hänge- / Paragleitern ist zur Kontrolle der Flugstunden und / oder der Fluganzahl das Flugbuch im Sinne der ZLLV 2005 § 55, Abs. mitzubringen. Wird eines dieser Luftfahrzeuge von mehreren Piloten benutzt, so müssen alle Flugbücher vorgelegt werden.

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA



ÖSTERREICHISCHER AEROCLUB
AEROCLUB AUSTRIA

MUSTERZULASSUNGSSCHEIN
CERTIFICATE OF TYPE ACCEPTANCE

Nr. / 20
No.

Das nachstehend bezeichnete Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät wird aufgrund § 36 Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005 – ZLLV 2005 als Muster zugelassen auf Antrag von:
The product described below has received Type Approval in accordance with §36 Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005 – ZLLV 2005 on application of:

Dieser Musterzulassungsschein ist auf Grund der die Musterzulassung betreffenden Bestimmungen der ZLLV 2005 in der am Tage der Ausstellung geltenden Fassung ausgestellt
This Certificate of Type Acceptance is issued in accordance with the appropriate Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung, ZLLV 2005 as in force today.

Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät :
Product :

Hersteller :
Manufacturer :

Musterbezeichnung :
Manufacturer's Designation :

Zugehörige Muster-Kennblatt Nr. :
Associated Type Certificate Data Sheet No.:

Anerkannte Bauvorschriften :
Accepted Certification Basis :

Zusätzliche Auflagen :
Additional Requirements :

Diese Musterzulassung kann durch ÖAeC übertragen, ausgesetzt oder widerrufen werden.
This certificate shall remain in effect until surrendered, suspended or revoked by ÖAeC.

Datum der Antragstellung :
Date of Application:

Datum der Ausstellung :
Date of Issue:

ÖAeC FAA / Sektion HG / PG
Leiter HG / PG Technik

Unterschrift – Signature

REPUBLIK ÖSTERREICH
ÖSTERREICHISCHER AEROCLUB



MUSTERKENNBLATT

Nr. / 20

Zugehörige Musterzulassung Nr. / 20

Musterbezeichnung :

Hersteller :

Musterbetreuer :

Geräteart : Gurtzeug für

Technische Daten:

Max. Einhängemasse : kg

Gerätemasse : kg

Mit Container : ja / nein

Protektortype :

Betriebsanweisung :

Entsprechend Handbuch des Musters.

Bemerkungen :

ÖAeC FAA / Sektion HG / PG
Leiter der Musterprüfstelle Markus Villingner

Datum der Ausstellung

Unterschrift – Signature

REPUBLIK ÖSTERREICH
ÖSTERREICHISCHER AEROCLUB
MUSTERKENNBLATT



Nr. / 20

Zugehörige Musterzulassung Nr. / 20

Musterbezeichnung :

Hersteller :

Musterbetreuer :

Geräteart : Hängegleiter

Technische Daten:

Minimale Flugmasse :	kg
Maximale Flugmasse :	kg
Gerätemasse :	kg
VNE :	km/h
Latten oben / unten :	/
Starrflügler :	ja / nein
Speedbar :	ja / nein
Klappen :	ja / nein
Variable Geometrie :	ja / nein
Fläche :	m ²
Spannweite :	m
Doppelsegelanteil :	%
UL-Schlepp tauglich :	ja / nein
Winden tauglich :	ja / nein

Anzahl der Sitze :

Klassifizierung :

Betriebsanweisung :

Entsprechend Handbuch des Musters.

Bemerkungen :

ÖAeC FAA / Sektion HG / PG
Leiter der Musterprüfstelle Markus Villingner

Datum der Ausstellung

Unterschrift – Signature

REPUBLIK ÖSTERREICH
ÖSTERREICHISCHER AEROCLUB
MUSTERKENNBLATT



Nr. / 20

Zugehörige Musterzulassung Nr. / 20

Musterbezeichnung :

Hersteller :

Musterbetreuer :

Geräteart : Paragleiter

Technische Daten:

Minimale Flugmasse : kg

Maximale Flugmasse : kg

Gerätemasse : kg

Fläche : m²

Anzahl Tragegurte :

Beschleuniger : ja / nein

Trimmer : ja / nein

Gurtzeug :

Winden tauglich : ja / nein

Anzahl der Sitze :

Klassifizierung :

Betriebsanweisung :

Entsprechend Handbuch des Musters.

Bemerkungen :

ÖAeC FAA / Sektion HG / PG
Leiter der Musterprüfstelle Markus Villingner

Datum der Ausstellung

Unterschrift – Signature

REPUBLIK ÖSTERREICH
ÖSTERREICHISCHER AEROCLUB



MUSTERKENNBLATT

Nr. / 20

Zugehörige Musterzulassung Nr. / 20

Musterbezeichnung :

Hersteller :

Musterbetreuer :

Geräteart : Rettungssystem für

Technische Daten:

Maximale Flugmasse : kg

Max. empfohlen : kg

Gerätemasse : kg

Steuerbar : ja / nein

Mittelleine : ja / nein

Betriebsanweisung :

Entsprechend Handbuch des Musters.

Bemerkungen :

ÖAeC FAA / Sektion HG / PG
Leiter der Musterprüfstelle Markus Villinger

Datum der Ausstellung

Unterschrift – Signature



Prüfbericht

Zutreffendes bitte ankreuzen :

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Antriebseinheit für Hängegleiter | <input type="checkbox"/> Stückprüfung |
| <input type="checkbox"/> Antriebseinheit für Paragleiter | <input type="checkbox"/> Nachprüfung |
| <input type="checkbox"/> Hängegleiter | <input type="checkbox"/> Änderung am Einzelstück |
| <input type="checkbox"/> Paragleiter | <input type="checkbox"/> Zahlungsbestätigung kontrolliert |

Stückkennblatt Nr. :	Datum Antragstellung :
----------------------	------------------------

Halter

Vorname :	Tel.:
Familienname :	Email :
Anschrift :	

Hängegleiter / Paragleiter

Hersteller :	
Musterbezeichnung :	
ÖAeC Zul.-Nr.:	Stunden / Flüge:
SerienNr.:	Baujahr :


Antriebseinheit (nur für motorisierte Hängegleiter / Paragleiter)

Hersteller :	
Musterbezeichnung :	
ÖAeC Zul.-Nr.:	Stunden / Flüge:
SerienNr.:	Baujahr :
Kennzeichen : OE – 6	

Motor	Hersteller :	Propelle	Hersteller :
	Type :		Type :
	SerienNr.:		SerienNr.:
	Stunden / Flüge :		Stunden / Flüge :

Zusammenfassung lt. beiliegender Checkliste			Zusätzliche Kontrollen		
In Ordnung :	ja	nein	In Ordnung :	ja	nein
Pkt. 1. Tragwerk			OE – Beschriftung / Kennzeichnung		
Pkt. 2. Aufhängung			Kennzeichnung Trag-/Triebwerk		
Pkt. 3. Antriebseinheit			Mindestausrüstung		
Pkt. 4. Rettungssystem			Flug-/Bordbuch		
Pkt. 5. Zubehörartikel			Instandhaltungsbescheinigung		
Pkt. 6. Wartungsintervalle					

Das Luftfahrzeug ist nach allfälliger Behebung der Mängel/Beanstandungen im Sinne der Nachprüfung lufttüchtig.					
Datum der Prüfung :	Beginn:	Uhr	Ende:	Uhr	
Ort der Prüfung :					
Prüfer Nr.:					
Prüfer :					
Stempel und Unterschrift (Prüfer)					

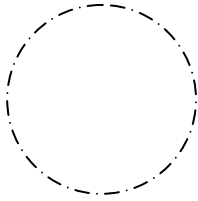
Ordnungszahl:*) Register No. :	 <p style="text-align: center;">Nachprüfungsbescheinigung Periodic Inspection Certificate</p> <p style="text-align: center;">gemäß § 30 Abs. 2 ZLLV 2005 idgF according § 30 (2) ZLLV 2005 as in force</p>	Type und Seriennummer:*) Type and serial number.
Staatszugehörigkeit-und Eintragungszeichen*) Nationality and registrations marks		Type : Seriennummer :
OE -		
Zuständige Behörde/Ermächtigter Betrieb: Österreichischer Aeroclub, Kommission FAA Competent Authority/Authorised Organisation: HG / PG Technik		
Die Durchführung einer Nachprüfung gemäß § 40 Abs. 1 ZLLV 2005 idgF wird bestätigt. Das Luftfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Nachprüfung lufttüchtig. This is to certify, that an inspection according to § 40 Abs. 1 ZLLV 2005 has been performed. The aircraft is considered to be airworthy as of the date of examination.		
Zeitpunkt der nächsten periodischen Nachprüfung: Date of next periodic inspection:		
<div style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div>	Prüfer HG / PG..... Inspector:	
Prüfbericht Zl.: OE-..... /.....-MHP/..... Inspection Report No.:	Ort.....Datum..... Location/Date	
Die nächste periodische Nachprüfung muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten vor bis spätestens 3 Monate nach dem oben festgelegten Zeitpunkt durchgeführt werden. The next periodic inspection has to be performed within 3 months before or aft of the above determined date.		
Diese Bescheinigung ist bei allen Flügen vom Piloten mitzuführen. This Certificate must be carried by the pilot on board.		
Bemerkungen : Remarks :		

**Österreichischer Aeroclub
ermächtigter Betrieb**

Nachprüfung ÖAeC



HG / PG Technik



Die Durchführung einer Nachprüfung gemäß
§ 40 Abs. 1 ZLLV 2005 idgF wird bestätigt.
Der Hänge- / Paragleiter ist zum Zeitpunkt
der Nachprüfung lufttüchtig.

Zeitpunkt der nächsten periodischen Nachprüfung :

Ort, Datum :

Unterschrift des Prüfers :

Vor- und Zuname des Prüfers :




Rundsiegel des Österreichischen Aeroclubs :



Anhang 3

Prüfplaketten

Hängegleiter :		Klasse / Class :	
Hangglider :		Anzahl Sitze / Number of seats :	
Prüf-Nr. :		Fluggewicht / Weight in flight :	
Test Reference No :		Gerätegewicht ca. / Weight of glider approx :	
Prüfrichtlinien / Normen :		Projizierte Fläche ca. / Projected area approx :	
Testregulations / Standards :		V max / VNE :	
Hersteller :		Trimmvorrichtung / Inflight trimming device :	HG / PG Technik
Manufacturer :			
Musterzulassung erteilt an :			
Type certification issued to :			
Serien-Nr. :	<input type="text"/>		Dieses Luftfahrzeug wurde gemäß den Vorschriften der Zivilluftfahrzeug und Luftfahrtgerät- VO 2005 stückgeprüft. Es stimmt mit dem zugelassenen Muster überein und ist bei Instandhaltung und Betrieb gemäß den obigen Bestimmungen und den maßgebenden Betriebsgrenzen als lufttüchtig anzusehen. Vor Gebrauch Betriebshandbuch lesen !
Stückgeprüft durch :	<input type="text"/>	Monat / Jahr :	
Conformity checked by :	<input type="text"/>	Month / Year :	
Regelmäßige Nachprüfung spätestens nach :	<input type="text"/>	Regular inspection latest after :	

Paragleiter :		Klasse / Class :	
Paraglider :		Anzahl Sitze / Number of seats :	
Prüf-Nr. :		Fluggewicht / Weight in flight :	
Test Reference No :		Gerätegewicht ca. / Weight of glider approx :	
Prüfrichtlinien / Normen :		Projizierte Fläche ca. / Projected area approx :	
Testregulations / Standards :		Anzahl Tragegurte / Number of risers :	
Hersteller :		Beschleuniger / Accelerator :	
Manufacturer :		Trimmer / Trimmer :	
Musterzulassung erteilt an :			
Type certification issued to :			
Serien-Nr. :	<input type="text"/>		Dieses Luftfahrzeug wurde gemäß den Vorschriften der Zivilluftfahrzeug und Luftfahrtgerät- VO 2005 stückgeprüft. Es stimmt mit dem zugelassenen Muster überein und ist bei Instandhaltung und Betrieb gemäß den obigen Bestimmungen und den maßgebenden Betriebsgrenzen als lufttüchtig anzusehen. Vor Gebrauch Betriebshandbuch lesen !
Stückgeprüft durch :	<input type="text"/>	Monat / Jahr :	
Conformity checked by :	<input type="text"/>	Month / Year :	
Regelmäßige Nachprüfung spätestens nach :	<input type="text"/>	Regular inspection latest after :	